



Kommunale Versorgungskassen für Westfalen-Lippe

wvk Westfälisch-Lippische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
zkw Kommunale Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe

zkw, Postfach 4629, 48026 Münster

An die
Mitglieder der
Kommunalen Zusatzversorgungskasse
Westfalen - Lippe

Besuche:

Mo-Fr 8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Zumsandstraße 12

Auskunft erteilt:

Telefon: (0251) 591-6749

Zusatzversorgung

Az.: 3220

Münster, 19. Dezember 2003

Rundschreiben 8/2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) ist geändert worden (Änderungstarifverträge Nr. 1 vom 31. Januar 2003 und Nr. 2 vom 12. März. 2003). Die entsprechende Satzungsänderung ist inzwischen vom Kassenausschuss beschlossen und im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (Nr. 48, Seite 620) veröffentlicht worden. Die aktualisierte ZKW-Satzung (ZKWS) liegt diesem Rundschreiben bei. Wir bitten Sie daher, die neue Satzung gegen die bisher geltende ZKWS (Stand 09.07.2002), mit Ausnahme des Anhangs „Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)“, auszutauschen.

Wir möchten Sie über die **wesentlichen Änderungen** informieren.



Änderung des Altersvorsorgetarifvertrages (ATV-K)

Im Wesentlichen wurden die Regelungen über die Startgutschriften verändert, d.h. der Personenkreis, für den die Berechnungsvorschriften für die „rentennahen Jahrgänge“ gelten, wurde erweitert. Neben den Personen, die am 01.01.2002 bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben oder vor dem 14.11.2001 Altersteilzeit/ Vorruhestand vereinbart haben, gilt die Berechnungsvorschrift für „rentennahe Jahrgänge“ auch für folgende Personengruppen:

1. Startgutschrift für schwerbehinderte Menschen

Die Übergangsregelungen für die „rentennahen Jahrgänge“ gelten nun auch für diejenigen schwerbehinderten Menschen, die am 31.12.2001 das 52. Lebensjahr vollendet haben (also nach dem 01.01.1947 bis vor dem 02.01.1950 geboren wurden) und in der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne Berücksichtigung des Alters, eine Rente für schwerbehinderte Menschen am 31.12.2001 hätten beanspruchen können (50 % Schwerbehinderung, 35 Jahre Wartezeit erfüllt !!!).

Die jeweiligen Rentenversicherungsträger sind über diese Änderung im ATV-K informiert. Die Versicherten können sich zunächst mit der für sie zuständigen Versicherungsanstalt in Verbindung setzen, um dort abzuklären, ob am 31.12.2001 die genannten rentenrechtlichen Voraussetzungen gegeben waren. Falls das der Fall ist, sollten die Versicherten sich eine Rentenauskunft (Stand 31.12.2001) für zusatzversorgungsrentenrechtliche Zwecke, wie seinerzeit die rentennahen Jahrgänge auch, erstellen lassen und der ZKW diese mit einem kurzen Anschreiben zusenden, um die Startgutschrift neu berechnen zu lassen. Die Rentenauskunft für zusatzversorgungsrentenrechtliche Zwecke ist mit dem „ Antrag auf Rentenauskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung“ (**hellblauer Vordruck**) bei der jeweiligen Rentenanstalt zu beantragen. Bei Bedarf können diese speziellen hellblauen Vordrucke unter der Rufnummer 0251/ 591-3983 bei der ZKW angefordert werden.

2. Startgutschrift bei voller Erwerbsminderung

Pflichtversicherte, bei denen der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 01. Januar 2007 eintritt und deren Startgutschrift nach den Bestimmungen für „rentenferne Jahrgänge“ (ab dem 02.01.1947 geboren) berechnet wurde und die am 31. Dezember 2001

- a) das 47. Lebensjahr vollendet (vor dem 02.01.1955 geboren) sowie
- b) mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt haben,

erhalten eine Vergleichsberechnung nach den Berechnungsregeln für „rentennahe Jahrgänge“. Ergibt die Vergleichsberechnung einen höheren Wert, so wird die Differenz als zusätzliche Startgutschrift gutgeschrieben. Faktisch ergibt sich dadurch eine Gleichstellung mit rentennahen Versicherten.

Dieser Personenkreis wird von der ZKW bei Eintritt des Rentenfalles festgestellt. Als Arbeitgeber müssen Sie bei diesen Versicherten nichts veranlassen.

3. Startgutschrift bei Beschäftigten in Altersteilzeit

Ist Altersteilzeit vereinbart, wird die Startgutschrift unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung berechnet, wenn

- a) bereits vor dem 14.11.2001 Altersteilzeit vereinbart worden ist und
- b) bis zum Ende der Altersteilzeitvereinbarung die Voraussetzungen für die Mindestgesamtversorgung hätten erfüllt werden können.

Die nach dem Systemwechsel weggefallene Mindestgesamtversorgung war von entsprechenden Rentenabschlägen nicht betroffen. Als Arbeitgeber müssen Sie bei diesen Versicherten ebenfalls nichts veranlassen.

4. Startgutschriften „Rentennahe Jahrgänge“

(vor dem 02.01.1947 geboren)

Wir haben leider feststellen müssen, dass zahlreiche Beschäftigte die für die Berechnung der Startgutschrift erforderliche, auf den Stichtag 31.12.2001 abzustellende individuelle Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers (z.B.: BfA, LVA) noch nicht vorgelegt haben (siehe Rundschreiben 3/2002). In diesem Zusammenhang verweisen wir eindringlich auf § 73 Abs. 4 der ZKWS. Bei Verstreichen der hier vorgegebenen Frist (31.12.2003) können erhebliche Nachteile bei der späteren Betriebsrente eintreten. **Wir bitten Sie, Ihre Beschäftigten in geeigneter Weise an die Anforderung bzw. Übersendung der Auskunft zu erinnern.**



Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

1. Fälligkeit der Umlagen (§ 65 der ZKWS)

Die Umlagen und Sanierungsgelder sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt. Zahlungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich drei v.H. über dem am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

2. Zuordnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Die zeitliche Zuordnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts entsprechend den Bestimmungen über die Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung („Aufrollprinzip“) ist im Punktemodell ersatzlos entfallen. Damit gilt das „**steuerrechtliche Zuflussprinzip**“, d.h., das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 62 Abs. 2 S. 1 ZKWS) ist dem Monat zuzuordnen, in dem der steuerpflichtige Arbeitslohn den Beschäftigten zufließt.

Soweit jedoch bis zum 31. Dezember 2002 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nach der bisher gültigen Satzungsregelung gemeldet wird, hat es damit sein Bewenden (s. § 78 Abs. 3 ZKWS). Entscheidend ist danach, wann das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zugeflossen ist. Ist es ihm als Entgelt für Vorjahre im Jahr 2003 zugeflossen (z.B. rückwirkende Höhergruppierung), ist die Anwendung des „Aufrollprinzips“ der gesetzlichen Rentenversicherung in der Zusatzversorgung nicht mehr möglich.

3. Meldung von unständigen Entgelten bzw. Nachzahlungen für Vorjahre während einer Altersteilzeit

Bei Beschäftigten, die während einer Altersteilzeit (Versicherungsmerkmale VM 22, 23, 24) noch unständige Entgelte (z.B. für Überstunden) oder Nachzahlungen für Vorjahre erhalten, sind diese Entgelte nach dem steuerlichen Zuflussprinzip wie zuvor beschrieben zuzuordnen und zusätzlich als VM 10 mit dem gleichen Von - Bis - Datum des Abschnittes der VM 20-24 zu melden. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Arbeitgeber hiervon die jeweils richtige Umlage überweist und die Versorgungspunkte richtig ermittelt werden können (s.a. §§ 34 Abs. 2 und 62 Abs. 3 der ZKWS).



Mitgliedschaften

Neuer kapitalgedeckter Abrechnungsverband II

Insbesondere für neue Mitglieder hat der Kassenausschuss mit Wirkung ab dem 16.07.2003 der Einführung eines neuen, von Beginn an kapitalgedeckten Abrechnungsverbandes zugestimmt. Er wird derzeit mit einem Beitrag (keine Umlage) von 4 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der versicherungspflichtig Beschäftigten finanziert. Wie bei anderen Pensionskassen auch, unterliegen diese Beiträge bis zu einer Grenze von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung weder der Steuerpflicht noch der Sozialabgabepflicht für Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile.

Für die bisherigen Mitglieder der ZKW gilt aber das Finanzierungssystem mit Umlage und Sanierungsgeld unverändert fort (vgl. ZKW-Rundschreiben 6/2003). Sie werden deshalb ab sofort im Abrechnungsverband I geführt. Mitglieder aus dem Abrechnungsverband I können in den Abrechnungsverband II wechseln, sofern sie nicht mit Lasten aus Renten- und Anwartschaften behaftet sind oder diese durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages nach den Regeln des § 15 ZKWS abdecken.

Mit freundlichem Gruß
Ihre
Kommunale Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe